



4.3.2-565 / VHS-AV / AllgVfg

Verbraucherschutz

München, 24.05.2017

**Tiergesundheit: Fischseuchen – Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) der Salmoniden;
Festlegung von Sperr- und Überwachungsgebiet**

Das Landratsamt München erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamts München vom 22.03.2017 zur Festlegung eines Sperr- und Überwachungsgebiet um den Hachinger Bach wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Beim betroffenen Betrieb wurden alle notwendigen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen durchgeführt, im Sperrgebiet befanden sich keine weiteren Aquakulturbetriebe, die getestet werden müssten, nur Naturgewässer.

II.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes München zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (TierSVollzV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

1. Aufgrund der durchgeführten Maßnahmen ist das Gebiet wieder als seuchenfrei einzustufen und die Allgemeinverfügung wieder aufzuheben.
2. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG.
3. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstr. 30
80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise

Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt München, Fachbereich 4.3.3 – Veterinärämter, Postfach 95 02 60, 81518 München (Telefon 089/6221-2375).

Hofstetter